



Prüfung  
gemäß BGV D27

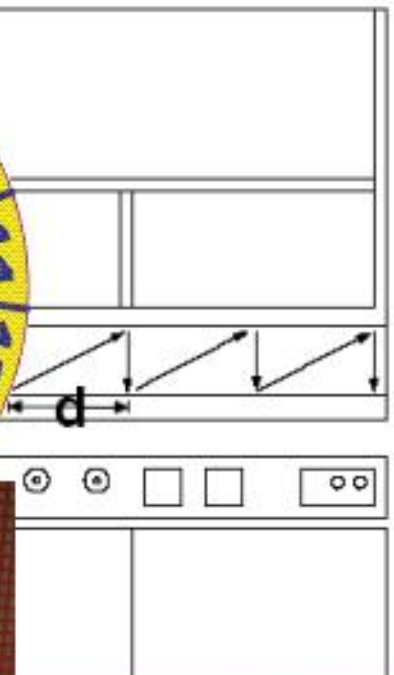
nächste Prüfung

Hier  
Prüfplakette  
einkleben

12/11 | 10/11 | 9/11 | 8/11 | 7/11 | 6/11 | 5/11 | 4/11 | 3/11 | 2/11 | 1/11

90/12 | 80/11 | 70/10 | 60/9 | 50/8 | 40/7 | 30/6 | 20/5 | 10/4 | 0/3 | 90/1

Nächste  
Prüfung



**FEUERWEHR**

Scheibe einschlagen

Knopf tief drücken

# Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen



## Erläuterungen zu den Spalten der Tabelle

Aus der Betriebssicherheitsverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften und weiteren Rechtsvorschriften ergeben sich zahlreiche Prüfpflichten für Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel in Schulen. Die folgende Zusammenstellung soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als Arbeitshilfe dienen.

### 1. Prüfkriterium

Angegeben ist die zu prüfende Anlage oder Einrichtung und der Prüfumfang.

### 2. Vor Inbetriebnahme

Für einen Teil der Anlagen und Einrichtungen ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme zwingend vorgeschrieben.

In der Übersicht nicht aufgeführt sind die Prüfpflichten nach außerordentlichen Ereignissen. In der Regel müssen prüfpflichtige Anlagen, an denen umfangreichere Wartungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen wurden genauso geprüft werden, als würden sie erstmals in Betrieb genommen werden. Das gleiche gilt nach „außergewöhnlichen Ereignissen“, z. B. Betriebsstörungen.

### 3. Frist

Angegeben ist das Prüfintervall in Jahren (1 = jährlich). RW=Richtwert.

Bei einem Teil der Prüfungen sind fest Prüfintervalle vorgeschrieben. Bei den Prüfungen nach BetrSichV muss der Arbeitgeber die Prüfintervalle im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG bzw. im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung nach BetrSichV auf Grundlage der Herstellerangaben, den technischen Regeln und nach dem Stand der Technik festlegen.

Für einige Arbeitsmittel sind Höchstfristen zu beachten.

### 4. Prüfer

In den Rechtsgrundlagen finden sich häufig Hinweise auf die erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Prüfung. Grundsätzlich dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen eingesetzt werden.

Es werden folgende Qualifikationen unterschieden:

#### Zugelassene Überwachungsstellen / Sachverständiger (Zugel. Überwst. // SV)

Überwachungsstellen werden von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich zugelassen. Bisherige Sachverständige bleiben noch im Rahmen der Übergangsbestimmungen tätig.

Ab 2008 werden überwachungsbedürftige Anlagen ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen geprüft.

#### Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BefPers. BetrSichV) / Sachkundiger (SK)

Wer Befähigte Person ist, regelt die Technische Regel für Betriebssicherheit 1203 (TRBS). Grundsätzlich muss der Unternehmer die Prüfungen durch hierfür befähigte Personen durchführen lassen. Eine Person gilt als befähigt, wenn sie durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und derzeitige berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Überprüfung und Erprobung der jeweiligen Arbeitsmittel verfügt.

---

Befähigte Personen müssen sich im Hinblick auf ihre Prüfaufgabe – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – angemessen weiterbilden.

### Unterwiesene Personen / geeignete Person

Dies sind Personen, die nach § 9 BetrSichV unterrichtet und unterwiesen wurden. Sie müssen angemessen informiert sein über die sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen. Außerdem müssen ihnen – soweit erforderlich – Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für sie verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

### Elektrofachkräfte (EFK)

Als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z. B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

### Elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP)

Eine elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP) ist eine Person, die „durch eine Elektrofachkraft (s.o.) über die ihr übertragenen Aufgaben und möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde“ (DIN VDE 0105-100). Die EUP muss von der Elektrofachkraft „beaufsichtigt“ werden.

## **5. Dokumentation**

Die Prüfergebnisse der meisten Überprüfungen müssen dokumentiert werden. Alle übrigen Prüfungen sollten zu Beweis Zwecken dennoch immer dokumentiert werden.

Eine Dokumentation kann in unterschiedlicher Form erfolgen, z. B. durch Prüfplakette, Prüfbericht, Prüfbuch oder Checkliste.

Durch geeignete Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass bei den wiederkehrenden Prüfungen keine Anlagen, Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel vergessen werden (z. B. Prüfplaketten, Verzeichnisse prüfbedürftiger Einrichtungen).

Die Prüfergebnisse sollten der Schulleitung vorliegen. Das macht insbesondere dann Sinn, wenn ein Unfallversicherungsträger spätestens bei Besichtigungen im Rahmen seiner Überwachungspflicht oder Unfalluntersuchungen nach Prüfprotokollen fragt.

## **Zuständigkeit**

Der Schulträger hat in der Regel in Absprache mit der Schulleitung die Prüfungen zu veranlassen. Beim Schulträger selber sind häufig unterschiedliche Fachbereiche für die unterschiedlichen Prüfungen zuständig.

Mit Erlass vom 10.12.2013 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ wurde den Dienststellenleitungen im Schulbereich (Schulen und Studienseminaren) die Verantwortung als Betriebsleiter im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (§ 13 Abs. 1, Ziffer 4 ArbSchG) übertragen. Somit obliegt es den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen im Schulbereich, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen zu sorgen.

---

### 6. Funktionskontrolle

Zusätzlich zu den regelmäßigen Prüfungen sind immer Funktionskontrollen erforderlich. Diese könne z. B. durch Hausmeister, Lehrkräfte oder die Benutzer der Anlagen und Einrichtungen erfolgen.

### 7. Rechtsgrundlage

Hier wird die Rechtsgrundlage für die Prüfpflicht genannt. Diese können sich z. B. aus der Betriebssicherheitsverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften oder weiteren Rechtsvorschriften ergeben.

Bei Fragen unterstützt Sie ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit:

**Redaktion:** Gerhard Beer, Anke Schulze

Fachkräfte für Arbeitssicherheit für den Bereich öffentlicher Schulen

Sachstand: 07.06.2016 - Version 1.00

**Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen die Autoren keine Haftung für den Inhalt insbesondere im Hinblick auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.**

Nr.	Prüfkriterium	Vor In-be-trn.	Frist	Prüfer	Dokumen-tation	Zuständig-keit	Funktions-kontrolle	Rechtsgrundlage
<b>Arbeitsmittel</b>								
1	<b>Arbeitsmittel</b> Prüfung auf offensichtliche Mängel	ja	--	geeignete Person	Nach BetrSichV nicht vorgeschr. aber sinnvoll		arbeitstägl. Sichtprüfung durch Benutzer vor Einsatz	BetrSichV § 4(5) ArbSchG
2	<b>Arbeitsmittel, regelmäßige Prüfung</b> Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können	ja	HSt. bzw. GefB.	BefPers. BetrSichV	Aufzeichnungspflicht n. BetrSichV § 14(7)		--	BetrSichV § 14
3	<b>Arbeitsmittel, außerordentliche Prüfung</b> Sicht- oder Funktionsprüfung  - Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt - nach außergewöhnlichen Ereignissen - nach Instandsetzungsarbeiten	ja	--	BefPers. BetrSichV	Aufzeichnungspflicht n. BetrSichV § 14(7)		--	BetrSichV § 14
4	<b>Leitern und Tritte</b> Sicherheit	ja	1	BefPers. BetrSichV	Plakette an Leiter/Tritt Prüfprotokoll		Sichtprüfung durch Benutzer vor jeder Benutzung	BetrSichV § 14 BetrSichV Anhang 1 Pkt. 3 DGUV-Information 208-016
5	<b>Schultafeln</b> Sicherer Zustand und Befestigung	--	1	SK	Plakette Bericht		Sichtprüfung durch Lehrkraft	BetrSichV § 14 DGUV-Information 202-021
<b>Haustechnik</b>								
6	<b>Lüftungstechnische Anlagen zur Raumklimaverbesserung</b>	ja	3	SV	Bericht		Hausmeister, ordnungsgemäßer Betrieb	ArbStättV § 4(3) ASR 3.6 Lüftung § 30 DVO NBauO VDI 2079/VDI 6022 DIN EN 12599
7	<b>Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore</b> Zustand und Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen	ja	1	SK	Plakette Prüfbuch		Hausmeister, regelm.	ASR A 1.7 GUV-R 1/494 DGUV-G 308-006 EN 12635

# Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor In-be-trn.	Frist	Prüfer	Dokumen-tation	Zuständig-keit	Funktions-kontrolle	Rechtsgrundlage
8	<b>Aufzuganlagen</b> Betriebssicherheit und Funktion -soweit nicht ausschließlich z. Güterbeförderung	ja	2	zugel. Überwst.	Plakette im Aufzug Bericht		Hausmeister, ordnungs-gemäßer Betrieb	BetrSichV § 14,15,17 BetrSichV Anhang 2 Abs. 2 Pkt 4 RL 95/16/EG TRA 200
<b>Elektrik und Beleuchtung</b>								
9	<b>Ortsfeste elektrische Anlagen</b> auf ordnungsgemäßen Zustand	ja	4 RW	Elektro-fachkraft	Plakette in Unter- verteilung, Prüfprotokoll		Sichtprüfung auf Be-schädigungen durch Benutzer/Hausmeister, regelm.	DGUV-Vorschrift 4 TRBS 1201 DIN VDE 0105-100
10	<b>Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel</b> auf ordnungsgemäßen Zustand z. B. Kaffeemaschinen, Handbohrmaschinen, LötKolben, Werken, Hauswirtschaft, Medien, textiles Gestalten, Technikunterricht, naturwis-senschaftlicher Unterricht	ja	1 RW	Elektro-fachkraft oder EUP	Plakette am Gerät, Bericht		Sichtprüfung auf Be-schädigungen durch Benutzer vor Inbetrieb-nahme	DGUV-Vorschrift 4 DGUV Information 203-049 DIN VDE 0701-0702 TRBS 1201 TRBS 1203
11	<b>Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehler-spannungs-Schutzschalter</b> - in stationären Anlagen auf einwandfreie Funktion - Prüftaste	ja	4	Elektro-fachkraft	Prüfprotokoll		Hausmeister/Benutzer alle 6 Monate Checkheft Funktionsprüfung vor Experiment	DGUV-Vorschrift 4 DIN VDE 0100 Teil 200 Abschnitt 2.7.6 und 2.7.7 VDE 105-112 TRBS21201
12	<b>Not-Aus-Schalter/Notschalter</b> Funktionsfähigkeit	ja	4	Elektro-fachkraft	Prüfprotokoll		Hausmeister/Benutzer alle 6 Monate Checkheft Funktionsprüfung vor Experiment	TRBS 1201 DGUV-Vorschrift 4 §4 (3) ArbStättV VDE 100-723 VDE 105-112
<b>Gasanlagen</b>								
13	<b>Gasschläuche</b>	ja	-	-	-	-	Sichtprüfung durch Lehr-kraft vor Gebrauch	BetrSichV DGUV Information 213-580 Pkt. 5.2.4.1
14	<b>Gasanlagen, ortsfest</b> Betriebssicherheit der Anlage, ordnungsgemä-ße Beschaffenheit, Funktion, Aufstellung		12 GefB.	SK	Bericht		Benutzer, regelm.	BetrSichV § 14 DVGW-TRGI Ausga-be 2008

# Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor In-be-trn.	Frist	Prüfer	Dokumen-tation	Zuständig-keit	Funktions-kontrolle	Rechtsgrundlage
15	<b>Flüssiggasanlagen, ortsfest</b> Prüfung der zusammengebauten Anlage auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit. Zusätzlich nach Instandsetzungsarbeiten, nach Veränderungen oder nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 1 Jahr	ja	4	SK	Plakette an der Gasanlage, Prüfprotokoll		Sichtprüfung durch Benutzer	§§ 12-23 BetrSichV § 33 GUV-V D34 §§ 12-23 BetrSichV DGUV Vorschrift 80 DGUV Vorschrift 79
<b>Sicherheitstechnik</b>								
16	<b>Notbeleuchtung/Sicherheitsbeleuchtung</b> Überprüfung der Funktionsfähigkeit inkl. Sicherheitsstromversorgung	--	3 1 HSt.	SV SK	Bericht		Hausmeister, regelm.	§ 30 DVO NBauO § 4 (3) ArbStättV ASR A 3.4/3 ASR A 3.4 VDE 0108 Teil 100
17	<b>Brandschutztechnische Anlagen</b> Druckbelüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen, Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	ja	3 Hst	SV	Bericht		Hausmeister, regelm.	§ 4 (3) ArbStättV § 30 DVO NBauO NVStättVO
18	<b>Brandschutztüren, Rauchschutztüren –</b> Verriegelungen, Feststellanlagen, Dichtungen. Überprüfung auf Wirksamkeit und Funktion	--	1	SK	Plakette an der Tür oder Bericht		Hausmeister, regelm.	§ 4 (3) ArbStättV
19	<b>Panikschlösser, Panikriegel</b> Überprüfung der Funktionsfähigkeit	--	1	SK Hausmeister	Bericht		Hausmeister, regelm.	§ 4 (3) ArbStättV
20	<b>Feuerlöscheinrichtungen</b> Wand- und Überflurhydranten,	--	1	SK	Plakette am Gerät Bericht		Hausmeister, regelm.	§ 4 (3) ArbStättV ASR A 2.2 DIN 14461 DIN 14818 DIN 18232
21	<b>Feuerlöscher</b> Überprüfung der Funktionsfähigkeit	--	2	SK	Plakette am Gerät		Hausmeister, regelm.	§ 4 (3) ArbStättV DIN 14406-4 ASR A 2.2
22	<b>CO-Warnanlagen</b>	ja	3	SV	Bericht		Hausmeister, regelm.	§ 30 DVO NBau
23	<b>Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung</b> Prüfung auf bestimmungsgemäßen Einsatz und ordnungsgemäßen Zustand	--	2	Beauftragter der SL / Hausmeister	Bericht		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV ASR A1.3 In Anlehnung an GUV A8

# Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor In-be-trn.	Frist	Prüfer	Dokumen-tation	Zuständig-keit	Funktions-kontrolle	Rechtsgrundlage
24	<b>Verbandschränke</b> Prüfung auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit des Inhalts	--	1	Beauftragter der SL	Checkliste im Schrank		Raumverantwortliche, regelmäßig, mind. monatlich	§ 4 (5) ArbStättV DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-059
25	<b>Brandverhütungsschau</b> Brandsicherheit	--	5	BF o. BSP	Bericht			§ 27 NBrandSchG
<b>Sport und Spiel</b>								
26	<b>Sportgeräte und Einrichtungen für den Schulsport</b>	--	1	SK	Bericht		Sichtprüfung durch Lehrkraft vor Benutzung	DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-044 DGUV Information 202-035
27	<b>Trennvorhänge in Sporthallen</b> Prüfung nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers	--	1	SK	Plakette Bericht		Hausmeister, regelm. Sicht- und Funktionsprüfung	DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-044 DIN 18032-4
28	<b>Kinderspielgeräte</b> Verschleiß, Verrottung	--	1	SK	Bericht		Funktionskontrolle alle 1-3 Monate (Hausm.) + Sichtkontrolle durch Lehrkräfte tägl-wöchentl.	DGUV Information 202-022 DIN 1176-7 DIN EN 1177
<b>Naturwissenschaften</b>								
29	<b>Augenduschen, Notduschen</b> Sicht- und Funktionsprüfung	ja	--	--	--		Lehrkraft, jeden Monat (Checkheft)	§ 4 (3) ArbStättV TRGS 526
30	<b>Chemikalienschränke</b> Überprüfung der Lüftungsfunktion	--	1	SK	Plakette am Schrank Bericht		Lehrkraft, regelm.	§4 (3) ArbStättV
31	<b>Sicherheitsschränke zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten</b> Funktionsprüfung, Türschließung, Lüftungsfunktion, Dichtungssystem	--	1	SK	Plakette am Schrank Bericht		Lehrkraft, regelm.	§ 4 (3) ArbStättV DIN EN 14470-1
32	<b>Druckgasflaschenschrank</b> Funktionsfähigkeit	--	1	SK	Plakette am Schrank Bericht		Lehrkraft, regelm.	§ 4 (3) ArbStättV DGUV Information 213-850 DIN EN 14470-2



# Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor In-be-trn.	Frist	Prüfer	Dokumen-tation	Zuständig-keit	Funktions-kontrolle	Rechtsgrundlage
33	<b>Druckgasflaschen</b> Je nach Gasart alle 2 bzw. 10 Jahre (Weiterbetrieb zur Entleerung nach Gefähr-dungsbeurteilung möglich)	--	2/10	SK beim Abfüller	Datums-prägung am Flaschenhals		Lehrkraft, regelm.	§ 4 (3) ArbStättV BetrSichV Anlage 2 Abschnitt 4
34	<b>Laborabzüge</b> (Naturwissenschaftliche Räume), a) Lüftungstechnischen Funktion b) Prüfung auf Beschädigungen, Frontschieber	ja	1	Bef.Person BetrSichV	Plakette am Abzug Bericht		Lehrkraft, regelm.	§ 10 BetrSichV DIN 12924 DIN EN 14175-4
35	<b>Autoklaven</b> Sicht- und Funktionsprüfung, je nach Gerät und Anlagenteil alle 1 bis 10 Jahre äußere Prüfung alle 2 Jahre; innere Prüfung alle 5 Jahre; Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre	ja	1/10 Hst.	Bef.Person BetrSichV zugelassene Über-wachungs-stelle	Bericht		Sichtprüfung durch Be-nutzer	§§ 12 & 15 BetrSichV RL 97/23/EG (gült bis 19.07.2016) ersetzt durch 2014/68/EU Druckgeräte-RL
36	<b>Zentrifugen</b> - ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft durch Sachkundigen Ausgenommen von der Prüfpflicht sind: Laborzentrifugen bis 10000 Nm und max. 500 W Nennleistung, wenn keine explosionsgefährl. o. entzündlichen Stoffe zentrifugiert werden.	ja	1  3	SK  SK in zerlegtem Zustand	Prüfbuch		Sichtprüfung durch Be-nutzer	§ 10 BetrSichV DGUV Regel 100-500 EN 12547 DIN 24405
<b>Holzwerkstätten</b>								
37	<b>Absaugeinrichtungen für Holzstaub, ortsfest</b>	ja	1	SK	Plakette am Hauptschalter Bericht		Tägliche Sichtprüfung 1x monatlich Wirksam-keitskontrolle	§ 4 (3) ArbStättV GefStoffV TRGS 553 DGUV Regel 109-002
<b>Lehrküchen</b>								
38	<b>Abluftanlagen in Küchen (Großküchen)</b> Kontrolle und Reinigung von Dunstabzugsanla-gen	--	1	SK	Prüfbuch		mind. alle 14 Tage durch Benutzer, Dokumentation im Prüfbuch	DGUV Regel 110-003 TRBS 1201
39	<b>Nahrungsmittelmaschinen</b> Überprüfung der Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen	--	1	SK	Plakette am Gerät Prüfbesch.		Arbeitstägliche Prüfung der Schutzeinrichtung durch den Benutzer	DGUV Regel 110-003 TRBS 1201
<b>Pflege und Therapiegeräte</b>								

# Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor In-be-trn.	Frist	Prüfer	Dokumen-tation	Zuständig-keit	Funktions-kontrolle	Rechtsgrundlage
40	<b>Medizinprodukte</b> Aktive Medizinprodukte wie z. B. Lifter o. Pflegebetten die mit Strom, Gas, Vakuum, Druckluft usw. betrieben werden, z. B. in Förderschulen	ja	Hst.	SK	Plakette am Arbeitsmittel Bericht		Prüfung nach Herstellerangaben, mind. Sichtprüfung durch Benutzer	§ 6 MPBetreibV DIN VDE 0751-1
<b>Veranstaltungen</b>								
41	<b>Bühnen und Versammlungsstätten</b> Überprüfung der sicherheits- und maschinentechnischen Einrichtungen	Ja	4 1	SV SK	Prüfbuch		Bei Proben und Aufführungen: Fachkraft für Veranstaltungstechnik o. sachkundige Aufsicht	§§ 33-35 DGUV Vorschrift 18 DGUV Grundsatz 315-390 NVStättVO
42	<b>Versammlungsstätten</b> Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und bauaufsichtlichen Anforderungen	--	3	SV	Bericht			NVStättVO
<b>Ergänzungen</b>								

*Ergänzungen bei Feststellung weiterer möglicher Gefährdungen vornehmen!*

## Rechtsquellen- und Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) → s. auch TRBS
BF	Berufsfeuerwehr (Vorbeugender Brandschutz)
BSP	Brandschutzprüfer
DIN	Normen des Deutschen Instituts für Normung
EFK	Elektrofachkraft
EUP	Elektrotechnisch unterwiesene Person
GefB	Gefährdungsbeurteilung
GUV	Gemeinde Unfall Versicherungsverband
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Grundsatz 315-390	Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios
DGUV Information 203-049	Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
DGUV Regel 110-003	Arbeiten in Küchenbetrieben
DGUV Information 202-023	Sichere Schultafeln
DGUV Information 202-022	Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
DGUV Information 202-044	Sportstätten und Sportgeräte
DGUV Information 202-059	Erste Hilfe in Schulen
DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 18	Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
DGUV Vorschrift 80	Verwendung von Flüssiggas
DVO NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
GVU-R 1/494	Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore
Hst.	Hersteller / Herstellerangaben
MPBetrV	Medizinproduktebetreiber-Verordnung

NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
RW	Richtwert
SchulbauR	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauR)
SK	sachkundige Person
SL	Schulleiter
SV	Sachverständiger
TRA	Technische Regeln Aufzugsanlagen
TRBS	Technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VDE	Richtlinien des Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
zugel. Überwst.	zugelassene Überwachungsstelle nach BetrSichV bzw. GPSG